



Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Bundesarbeitstagung 2011

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Referent: Dipl.-Rpfl. Stefan Geihofer



Workshop-Themen

- Änderung der Rechtslage in der ZPO (§§ 833a, 850k)
- Wie kann man ein pfändungssicheres Konto erhalten?
- Welche Vorteile hat ein P-Konto für den Schuldner?
- Auswirkungen für den pfändenden Gläubiger und die Verwaltungsvollstreckung



Änderung der Rechtslage

- Nach der Umsetzung des "Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes" ist es Verbrauchern ab dem 1 Juli 2010 möglich ein sogenanntes Pfändungssicheres Konto bzw. ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) mit ihrer Bank oder Sparkasse zu vereinbaren.
- Die **entsprechenden** gesetzlichen **Neuregelungen hierfür** finden Sie im **§ 850k ZPO**.



§ 850 k Abs. 1 ZPO

Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach [§ 850c Abs.1 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 850c Abs.2a](#) verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Abs. 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf. Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist; das vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.



§ 850 k Abs. 2 ZPO

Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. die pfändungsfreien Beträge nach [§ 850c Abs.1 Satz 2](#) in Verbindung mit [§ 850c Abs.2a Satz 1](#), wenn
 - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder
 - b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des [§ 7 Abs.3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch](#) oder der [§§ 19, 20, 36 Satz 1](#) oder [43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch](#) lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;
2. einmalige Geldleistungen im Sinne des [§ 54 Abs.2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch](#) und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des [§ 54 Abs.3 Nr.3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch](#);
3. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Für die Beträge nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.



§ 850 k Abs. 3, 4 ZPO

An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr.1 pfändungsfreien Beträge tritt der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in [§ 850d](#) bezeichneten Forderungen gepfändet wird.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr.1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. 2Die [§§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs.1 und 2](#), die [§§ 850e, 850f, 850g und 850i](#) sowie die [§§ 851c und 851d dieses Gesetzes](#) sowie [§ 54 Abs.2, Abs.3 Nr.1, 2 und 3, Abs.4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch](#), [§ 17 Abs.1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch](#) und [§ 76 des Einkommensteuergesetzes](#) sind entsprechend anzuwenden. 3Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in [§ 732 Abs.2](#) bezeichneten Anordnungen zu erlassen.



§ 850 k Abs. 5 ZPO

Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Dies gilt für die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von [§ 305 Abs.1 Nr.1 der Insolvenzordnung](#) nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Bescheinigung nach Satz 2 weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für eine Hinterlegung.



§ 850 k Abs. 6 ZPO

Wird einem Pfändungsschutzkonto eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nur mit solchen Forderungen verrechnen und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums zustehen. 2 Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld handelt. 3 Das Entgelt des Kreditinstituts für die Kontoführung kann auch mit Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4 verrechnet werden.



§ 850 k Abs. 7 ZPO

In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. 2Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.



§ 850 k Abs. 8 ZPO

Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. 2Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält. 3Das Kreditinstitut darf Auskunftteilen mitteilen, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt. 4Die Auskunftteilen dürfen diese Angabe nur verwenden, um Kredit-instituten auf Anfrage zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach Satz 2 Auskunft darüber zu erteilen, ob die betroffene Person ein Pfändungsschutzkonto unterhält. 5Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zu einem anderen als dem in Satz 4 genannten Zweck ist auch mit Einwilligung der betroffenen Person unzulässig.



§ 850 k Abs. 9 ZPO

Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 8 Satz 1 mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. 2Der Gläubiger hat die Voraussetzungen nach Satz 1 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. 3Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt. 4Die Entscheidung ist allen Drittschuldnern zuzustellen. 5Mit der Zustellung der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen nach den Absätzen 1 bis 6.



§ 833a ZPO Pfändung, Anordnung der Unpfändbarkeit:

Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass

1. die Pfändung des Guthabens eines Kontos aufgehoben wird oder
2. das Guthaben des Kontos für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist,

wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, **und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.** Die Anordnung nach Satz 1 Nr.2 ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.



Wie kann man ein pfändungssicheres Konto erhalten?

- Ein P-Konto ist kein neues Girokonto sondern eine Umwandlung des schon bestehenden Kontos durch Vereinbarung mit der Bank oder Sparkasse
- Bankkunden haben darauf einen Rechtsanspruch (§ 850k Abs. 7 ZPO).
- Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Bank ein solches Konto neu einrichtet.
- Allerdings haben sich die Banken selbst verpflichtet, jedem ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten, wenn dies für die Bank nicht „unzumutbar“ ist (ggf. Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann).



Welche Vorteile hat ein P-Konto für den Schuldner?

- Es besteht automatisch ein Pfändungsfreibetrag nach § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) von derzeit 985,15 Euro im Monat.
- Wenn der Schuldner unterhaltspflichtig ist, kann der pfändungsfreie Betrag entsprechend angehoben werden. (Nachweise erforderlich!)



Welche Vorteile hat ein P-Konto für den Schuldner?

- Bislang waren Sozialleistungen nach § 55 Sozialgesetzbuch (SGB) I nach Eingang des Geldes 7 Tage (also auch das [ALG II](#)) lang geschützt. Dies bedeutete: Innerhalb dieser Frist musste die Bank die Sozialleistungen in voller Höhe auszahlen. Nun kann das Geld über das P-Konto geschützt werden.
- Hat man in einem Monat den pfändungsfreien Betrag nicht ausgeschöpft, wird dieser in den nächsten Monat übertragen, sodass man dann über etwas mehr Geld verfügen kann.
- Solange das P-Konto nicht pfändungsbelastet ist, handelt es sich um ein ganz normales (Guthaben-)Girokonto.



Auswirkungen für den pfändenden Gläubiger?

- Bei der Pfändung: keine!
- Aber es erfolgt (in der Regel) keine Kontofreigabe mehr durch das Amtsgericht
- Die Bank hat den Pfändungsschutz selbst umzusetzen und muss vom Schuldner die Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen (vgl. § 850k Abs. 5 ZPO) verlangen.
- Einem pfändenden Gläubiger muss die Bank im Rahmen der Drittschuldnerauskunft insoweit Rede und Antwort stehen.